

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I Allgemeines	3
Gegenstand Geltungsbereich	3
Grundsatz: Vermeidung	3
Definition Siedlungsabfälle	3
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	3
II Zuständigkeiten und Aufgaben	3
Gemeinde	3
Zuständigkeiten in der Gemeinde	3
Aufgaben der Gemeinde; allgemein	4
Aufgabe Gemeinde; Separatabfälle	4
Aufgabe Gemeinde; Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	4
Aufgabe Gemeinde: Entsorgung von Abfällen ohne Eigentümer	4
Aufgabe Gemeinde: Information	5
Abfalleigentümerschaft	5
Aufgabe Abfalleigentümerschaft (Siedlungs-, Sonder- und Grünabfälle)	5
Benzin- Ölabscheider	5
Verbote	5
III Entsorgung	6
Bereitstellung	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Tierkörper	7
IV Weitere Bestimmungen	7
Falsch entsorgte Säcke Behälter	7
Veranstaltungen	7
V Finanzierung	7
Spezialfinanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grund- und Mengengebühr	7
Kostendeckung	8
Gebührenrahmen	8
Gebührenpflicht	8
Weitere Gebühren	9
Andere Kosten	9
Abfallverordnung	9
VI Straf- und Schlussbestimmungen	9
Widerhandlungen	9
Rechtspflege	10
Übergangsbestimmung	10
Inkrafttreten	10

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Frauenkappelen folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1

Gegenstand Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Fachstelle für Abfall in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Grundsatz: Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 3

Definition Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Art. 4

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

¹ Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, z.B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfällen (Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfällen (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, z.B. Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien);
- e. Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, z.B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 5

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Gemeinde.

² Kehricht wird ein Mal pro Woche abgeführt, Sperrgut ein Mal pro Monat. Grünabfälle werden mit Rücksicht auf die Vegetation von

März bis November häufiger gesammelt, als von Dezember bis Februar. Die Daten werden vom Gemeinderat bekannt gegeben.

³ Für den Vollzug ist der beauftragte Entsorger zuständig.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁵ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 6

Aufgaben der Gemeinde; allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden nach Möglichkeit zusammen.

² Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

³ Einkaufsläden und Take-Away-Betriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann sie verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 7

Aufgabe Gemeinde; Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt Separatabfälle zwecks Verwertung gesondert. Welche Abfälle gesammelt werden, regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde; Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher, indem sie gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle betreibt oder periodische Sammelaktionen durchführt.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 9

Aufgabe Gemeinde: Entsorgung von Abfällen ohne Eigentümer

Werden in der Gemeinde Abfälle illegal deponiert, sammelt die Gemeinde diese ein und entsorgt sie fachgerecht. Wenn immer möglich, wird die Eigentümerschaft des Abfalls ermittelt und zur Rechenschaft

gezogen. Gelingt dies nicht, werden die Kosten der Kehrichtentsorgung belastet.

Art. 10

Aufgabe Gemeinde: Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung via Website über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfalleigentümerschaft

Art. 11

Aufgabe Abfalleigentümerschaft (Siedlungs-, Sonder- und Grünabfälle)

¹ Siedlungsabfälle müssen von der Eigentümerschaft der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich zu trennen.

⁴ Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

⁵ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von der Eigentümerschaft zu kompostieren.

⁶ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 12

Benzin- | Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin- | Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III Entsorgung

Art. 14

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat gemäss Abfallverordnung und nach Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und | oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle; Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- e. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- f. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und | oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton);
- g. Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe beinhalten;
- h. Weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Eigentümerschaft selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 16

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

IV Weitere Bestimmungen

Art. 17

Falsch entsorgte Säcke | Behälter

¹ Das Gemeindepersonal ist befugt, die Eigentümerschaft von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 18

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen ausserhalb bestehender Infrastrukturen (z.B. Restaurant, Mehrzweckanlage) mit über 300 Besuchern sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Fachstelle sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstalter.

V Finanzierung

Art. 19

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 20

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 21

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden der Eigentümerschaft des Abfalls mittels verursachergerechter und kosten-deckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die Grundgebühr wird pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (als Basis kann die amtliche Bewertung herangezogen werden) geschuldet. Wird in einer Wohneinheit zusätzlich ein Gewerbe betrieben oder werden in einer Gewerbeeinheit mehrere Gewerbe betrieben, ist pro Einheit nur eine Grundgebühr geschuldet.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder zeitlichem Aufwand erhoben.

Art. 22

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten soll der Anteil der mengenabhängigen Gebühren zwischen 50 – 70 % betragen.

Art. 23

Gebührenrahmen

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb zwischen CHF 30.00 und CHF 80.00.

² Die mengenabhängige Gebühr beträgt
Gebührenmarken

17 Liter	CHF 0.50 bis CHF 1.70
35 Liter	CHF 0.80 bis CHF 2.00
60 Liter	CHF 1.50 bis CHF 3.00
110 Liter	CHF 2.80 bis CHF 5.00

³ Container, Einzel, 800 Liter CHF 20.00 bis CHF 35.00
Container, Jahrespauschale das 50fache einer Einzelleerung

⁴ Sperrgut
Gebührenmarke CHF 2.80 bis CHF 5.00

⁵ Grünabfälle
Gebührenmarke 140 L CHF 2.00 bis CHF 8.00
Gebührenmarke 240 L CHF 7.00 bis CHF 15.00

⁶ Häckselgut
Bis 12 Hackminuten gratis
danach je Minute CHF 2.00 bis CHF 5.00

⁷ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, werden auf Basis der mit der Entsorgungsstelle «bring's» vereinbarten Gebührenhöhe weiterverrechnet.

Art. 23

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die am 31. Mai rechtmässige Eigentümerschaft der Wohn- oder Gewerbeeinheit. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die mengen-, zeit- und volumenabhängige Gebühr ist die Eigentümerschaft von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die Pauschalgebühren oder volumenabhängige Gebühren ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Art. 24

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gemeinde kann für den Aufwand, welcher infolge von Pflichtverletzungen der Abfalleigentümerschaft entsteht (z.B. das illegale Bereitstellen von Abfallsäcken ohne Gebührenmarken) eine Gebühr erheben.

³ Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erfolgt nach Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen.

Art. 25

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von der Eigentümerschaft der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), trägt die Eigentümerschaft.

Art. 26

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container, Hackminute oder Sperrgut erhoben werden;
- c. weitere, gestützt auf dieses Reglement zu erhebenden Gebühren;
- d. die Fachstelle Abfall (Art. 5, Abs. 3);
- e. welche Separatabfälle gesammelt werden (Art. 7);
- f. Vorgaben für die Bereitstellung von Abfall;
- g. weitere Ausführungsbestimmungen.

VI Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 28

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 29

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 29 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2024.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

M. Wyttenbach, Präsident

R. Hämmerli, Geschäftsleiterin

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom bis und mit am in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom bekannt.

Frauenkappelen,

R. Hämmerli, Geschäftsleiterin